

**Synopse zur Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses
zum Volksabstimmungsgesetz**

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 15/2154

Gesetzentwurf	Änderungsvorschläge	Begründung/Anmerkung
<p style="text-align: center;">Artikel 1</p> <p style="text-align: center;">Änderung der Landesverfassung:</p> <p style="text-align: center;">(keine Änderung von Artikel 41 LV vorgesehen)</p>	<p>Artikel 41 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(2) Finanzwirksame Volksinitiativen sind zulässig. Volksinitiativen über das Haushaltsgesetz des Landes, über Dienst- und Versorgungsbezüge sowie über öffentliche Abgaben sind unzulässig.“</p>	<p><i>Die Formulierung, dass „Initiativen über den Haushalt des Landes unzulässig sind, hat in der Praxis dazu geführt, dass jede Initiative, die in irgend einer Form finanzwirksam werden könnte, für unzulässig erklärt wurde. Da nahezu alle Ideen zu einer Initiative den Haushalt des Landes berühren, ist es nicht verwunderlich, dass von dem Instrumentarium in den vergangenen Jahren nur in sehr geringem Umfang Gebrauch gemacht wurde.</i></p> <p><i>Die Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Deutschen Bundestag haben in ihrem Gesetzentwurf zur Einführung von Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid in das Grundgesetz aus den Erfahrungen ihre Konsequenzen gezogen. Dem folgend wird die nebenstehende Formulierung vorgeschlagen.</i></p> <p>Mehr Demokratie e. V., Landesverband Schleswig-Holstein, Umdruck 15/2933</p>
	<p>Artikel 41 Absatz 2 Satz 1 bleibt unverändert bestehen und wird um folgenden Satz 2 ergänzt:</p> <p>„Über die Zulässigkeit der Volksinitiative entscheidet der Landtag.“</p>	<p><i>Teil des Vorschlags für eine Neuformulierung der Artikel 41 und 42 Landesverfassung</i></p> <p>Prof. Dr. A. von Mutius, Umdruck 15/3052</p>

Gesetzentwurf	Änderungsvorschläge	Begründung/Anmerkung
<p>Artikel 42 wird wie folgt geändert:</p> <p>1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Hinter Satz 1 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:</p> <p>„Die Frist beginnt mit dem Tag der Entscheidung über die Zulässigkeit der Volksinitiative.“</p>	<p>(Regelung des Fristbeginns)</p>	<p><i>Die beabsichtigte Neuregelung - in Verfassungen anderer Länder so detailliert nicht vorgesehen - stimmt inhaltlich mit der bisherigen Regelung in § 10 Abs. 1 VAbstG überein. Mit ihr wird verdeutlicht, dass jeder Verstoß gegen diese Fristbestimmung einen Verfassungsverstoß darstellt, der zur formellen Verfassungswidrigkeit des im Wege der Volksgesetzgebung zustande gekommenen Gesetzes führt.</i></p> <p>Prof. Dr. A. von Mutius, Umdruck 15/3052</p>
<p>Der Landtag kann den Beginn der Frist mit Zustimmung der Vertreterinnen und Vertreter der Volksinitiative um bis zu drei Monate aufschieben.“</p>	<p>(sollte gestrichen werden)</p>	<p><i>Zur Fristverlängerung ist auf die beabsichtigte Änderung des § 8 Abs. 3 VAbstG durch Art. 2 Nr. 7 Buchst. b des Änderungsentwurfes hinzuweisen. Die Verlängerung der Frist ist dort aufgrund der Erfahrungen mit den aufwändigen Prüfungen begründet. Würde jetzt die bisherige Frist nach Art. 42 Abs. 1 Satz 1 LV von ebenfalls vier Monaten möglicherweise um weitere drei Monate verlängert werden können, bewirkt dies bis zur Entscheidung über eine Volksinitiative einen verhältnismäßig langen Zeitraum von maximal elf Monaten. Dies dürfte dem Ziel eines zügigen und zeitnahen Verfahrens widersprechen.</i></p> <p><i>Sollte an der beabsichtigten Änderung festgehalten werden, so wäre die Ergänzung nach Art. 2 Nr. 9 des Änderungsgesetzes entbehrlich, § 10 Abs. 1 VAbstG müsste vielmehr insgesamt gestrichen werden, da er keinen eigenständigen Regelungsgehalt mehr hätte.</i></p> <p>Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Umdruck 15/2998</p>

Gesetzentwurf	Änderungsvorschläge	Begründung/Anmerkung
	(Fristverlängerung wird begrüßt)	<p><i>Inhaltlich ist die Möglichkeit, die Entscheidungs- und die Zustimmungsfrist mit Zustimmung der Vertreter der Volksinitiative zu verlängern, zu begrüßen, da sie dem Landtag eine solide Beratung ermöglicht. Mit Blick auf die Ergänzungsfunktion der Volksgesetzgebung und den Grundsatz der Diskontinuität des Landtages ist jedoch zu überlegen, ob - in Anlehnung an Art. 100 Abs. 1 SaarlVerf - die in Gang gesetzten Fristen bei zwischenzeitlichem Ablauf der Wahlperiode des Landtages neu zu laufen beginnen sollten.</i></p> <p>Prof. Dr. A. von Mutius, Umdruck 15/3052</p>
	(„Vertreterinnen und Vertreter“ - „Vertrauenspersonen“)	<p><i>In der Landesverfassung wird der Terminus „Vertreterinnen und Vertreter“ und im VAbstG der Terminus „Vertrauenspersonen“ verwandt. Der Klarstellung halber sollte die Bezeichnung entweder angeglichen werden oder in § 6 Abs. 1 Nr. 2 VAbstG wie nebenstehend formuliert werden:</i></p> <p>„3. die Namen von drei Vertreterinnen und Vertretern der Volksinitiative, die gemeinsam berechtigt sind, namens der Unterzeichnenden verbindliche Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen (Vertrauenspersonen). Für die Vertrauenspersonen sind drei Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu benennen.“</p> <p>Prof. Dr. A. von Mutius, Umdruck 15/3052</p>

Gesetzentwurf	Änderungsvorschläge	Begründung/Anmerkung
<p>b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 4 und 5.</p>	<p>Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 4 und 5 und wie folgt neu gefasst:</p> <p>„Der Landtag entscheidet, ob das beantragte Volksbegehren zulässig ist. Auf Antrag der Landesregierung oder eines Viertels der Mitglieder des Landtages entscheidet das Bundesverfassungsgericht über die Vereinbarkeit des beantragten Volksbegehrens mit Artikel 41 Absatz 1 Satz 1 und 2 oder Absatz 2.“</p>	<p><i>Zur Klarstellung der gerichtlichen Überprüfbarkeit sollten die Artikel 42 Abs. 1 LV und Abs. 2 LV sowie die §§ 19 und 20 VAbstG neu gefasst werden.</i></p> <p><i>Bislang kann eine verfassungsgerichtliche Überprüfung der Vereinbarkeit des volksgesetzgeberisch eingebrachten Entwurfs sowohl binnen eines Monats nach der Entscheidung über die Zulässigkeit des Volksbegehrens (Art. 42 Abs. 1 S.2 LV, § 13 Abs. 1 VAbstG) als auch binnen eines Monats nach der Feststellung über das Zustandekommen des Volksbegehrens (Art. 42 Abs. 2 S.2, Abs. 1 S. 2 LV, §§ 20 Abs. 2, 13 Abs. 1 VAbstG) erfolgen. Außerdem lässt die Verfassung den Prüfungsmaßstab und -umfang offen.</i></p> <p>Prof. Dr. A. von Mutius, Umdruck 15/3052</p>
<p>2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p>	<p>Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:</p> <p>„Ist ein Volksbegehren zustande gekommen, so muss innerhalb von neuen Monaten über den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage ein Volksentscheid herbeigeführt werden. Der Landtag kann einen eigenen Gesetzentwurf oder eine andere Vorlage zur gleichzeitigen Abstimmung stellen. Ein Volksbegehren ist zustande gekommen, wenn mindestens fünf vom Hundert der Stimmberechtigten innerhalb eines halben Jahres dem Volksbegehren zugestimmt haben. Ein Volksentscheid findet nicht statt,</p> <p>1. wenn der Landtag dem Gesetzentwurf oder der anderen Vorlage bis zur Bestimmung des Abstimmungstages durch die Landtagspräsidentin oder den Landtagspräsidenten in</p>	<p><i>Zur Klarstellung der gerichtlichen Überprüfbarkeit sollten die Artikel 42 Abs. 1 LV und Abs. 2 LV sowie die §§ 19 und 20 VAbstG neu gefasst werden.</i></p> <p><i>Bislang kann eine verfassungsgerichtliche Überprüfung der Vereinbarkeit des volksgesetzgeberisch eingebrachten Entwurfs sowohl binnen eines Monats nach der Entscheidung über die Zulässigkeit des Volksbegehrens (Art. 42 Abs. 1 S.2 LV, § 13 Abs. 1 VAbstG) als auch binnen eines Monats nach der Feststellung über das Zustandekommen des Volksbegehrens (Art. 42 Abs. 2 S.2, Abs. 1 S. 2 LV, §§ 20 Abs. 2, 13 Abs. 1 VAbstG) erfolgen. Außerdem lässt die Verfassung den Prüfungsmaßstab und -umfang offen.</i></p> <p><i>Nebstehend ein Vorschlag für eine Neufassung des gesamten Artikel 42 Absatz 2.</i></p> <p>Prof. Dr. A. von Mutius, Umdruck 15/3052</p>

Gesetzentwurf	Änderungsvorschläge	Begründung/Anmerkung
	<p>unveränderter oder in einer von den Vertreterinnen und Vertretern der Volksinitiative gebilligten geänderten Fassung zustimmt oder</p> <p>2. wenn auf Antrag der Landesregierung oder eines Viertels der Mitglieder des Landtages das Bundesverfassungsgericht die Vereinbarkeit des zustande gekommenen Volksbegehrens mit Artikel 41 Absatz 1 Satz 1 und 2 oder Absatz 2 verneint.“</p>	
<p>a) In Satz 2 werden die Worte „Satz 2“ durch die Worte „Satz 4“ ersetzt.</p>	<p>(kein Änderungsbedarf)</p>	
<p>b) Hinter Satz 2 werden folgende neue Sätze 3 bis 5 eingefügt:</p> <p>„Ein Volksentscheid findet nicht statt, wenn der Landtag dem Gesetzentwurf oder der anderen Vorlage innerhalb von sechs Monaten unverändert oder in einer von den Vertreterinnen oder Vertretern der Volksinitiative gebilligten geänderten Fassung zustimmt.“</p>	<p>„Ein Volksentscheid findet nicht statt, wenn der Landtag dem Gesetzentwurf oder der anderen Vorlage innerhalb von sechs Monaten in einer von den Vertreterinnen oder Vertretern der Volksinitiative gebilligten Fassung zustimmt.“</p> <p>„Ein Volksentscheid findet nicht statt, wenn der Landtag dem Gesetzentwurf oder der anderen Vorlage innerhalb von sechs Monaten unverändert oder in einer von den Vertreterinnen oder Vertretern der Volksinitiative gebilligten geringfü-</p>	<p><i>Die Formulierung sollte der Klarheit halber reduziert werden auf die Abwendung des Volksentscheides nur bei Zustimmung durch die Vertrauensleute.</i></p> <p><i>Verweis auf „Missbrauchsfall“ in Hamburg, wo eine Bezirksversammlungsmehrheit einem Bürgerbegehren formal „unverändert“ zustimmte, um den Bürgerbescheid abzuwenden, obwohl sie das Bürgerbegehren inhaltlich ablehnte.</i></p> <p>Mehr Demokratie e. V., Landesverband Schleswig-Holstein, Umdruck 15/2933</p> <p><i>Gegen die Regelung bestehen keine Bedenken. Zum Umfang der Änderungen ist anzumerken, dass hinsichtlich einer Änderungsmöglichkeit durch den Landtag selbst noch keine Rechtsprechung der Verfassungsgericht gebildet wurde. Im allgemeinen ist von lediglich redaktionellen oder stilistischen, nicht aber von materiell-rechtlichen Änderungen auszuge-</i></p>

Gesetzentwurf	Änderungsvorschläge	Begründung/Anmerkung
	<p>gig geänderten Fassung zustimmt.</p>	<p><i>hen.</i></p> <p><i>Dass gilt auch für Änderungen, denen die Vertrauenspersonen zustimmen können, denn es handelt sich nicht um eine Vertretung im Rechtssinne, sondern um eine verfahrensnotwendige Handhabbarkeitsregelung, die die Handlungsfähigkeit der Volksinitiative gewährleistet.</i></p> <p><i>Für den Fall einer Verfassungsänderung wird deshalb vorgeschlagen, die Zustimmung der Vertreterinnen und Vertreter nur zu einer „geringfügig geänderten Fassung“ zuzulassen.</i></p> <p>Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Umdruck 15/2998</p>
	<p>„Ein Volksentscheid findet nicht statt, wenn der Landtag dem Gesetzentwurf oder der anderen Vorlage bis zur Entscheidung des Landtagspräsidenten über den Abstimmungstag unverändert oder in einer von den Vertreterinnen oder Vertretern der Volksinitiative gebilligten geänderten Fassung zustimmt.</p>	<p><i>Mit der im Gesetzentwurf in Aussicht genommenen Neuregelung würde eine Divergenz entstehen: Nach dem gesetzlichen Regelfall - ohne Fristverlängerung - muss der Landtag seine Abhilfeentscheidung fällen, während das Volksbegehren durchgeführt wird. Wird dagegen die Zustimmungsfrist verlängert, so ergibt sich ein maximaler Zeitraum von zwei Monaten nach dem Abschluss des Eintragungsverfahrens, in dem der Landtag in Kenntnis des Ergebnisses des Volksbegehrens abhelfen kann.</i></p> <p><i>Es erscheint angebracht, die Neuregelung so zu fassen, dass unabhängig von einer Fristverlängerung entweder der Landtag in Kenntnis des Ergebnisses des Volksbegehrens oder vor Abschluss des Eintragungsverfahrens entscheiden darf. Sofern die Regelung dazu dient, auch aus finanziellen Gründen einen Volksentscheid abzuwenden, sollte dem Landtag generell die Möglichkeit gegeben werden, bis zur Einleitung des Volksentscheides zu entscheiden. Dem entspricht der nebenstehende Formulierungsvorschlag.</i></p> <p>Prof. Dr. A. von Mutius, Umdruck 15/3052</p>
	<p>(„Vertreterinnen und Vertreter“ - „Vertrauenspersonen“)</p>	<p><i>Anmerkung s.o. zu Artikel 1 Nr. 1 a</i></p> <p>Prof. Dr. A. von Mutius, Umdruck 15/3052</p>

Gesetzentwurf	Änderungsvorschläge	Begründung/Anmerkung
Die Frist beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung der Entscheidung über die Zulässigkeit des Volksbegehrens.	(Regelung des Fristbeginns)	<i>Anmerkung s.o. unter Artikel 1 Nr. 1 a</i> Prof. Dr. A. von Mutius , Umdruck 15/3052
Der Landtag kann den Beginn der Frist mit Zustimmung der Vertreterinnen und Vertreter der Volksinitiative um bis zu drei Monate aufschieben.“	(soll gestrichen werden)	<i>Die Regelung scheint nicht erforderlich zu sein. Die eingeräumte Frist von sechs Monaten, innerhalb der der Landtag dem unveränderten Gesetzentwurf oder der anderen Vorlage oder aber einer von den Vertreterinnen und Vertreter der Volksinitiative gebilligten Fassung zustimmen kann, dürfte auch im Sinne einer zügigen Abwicklung des Volksabstimmungsverfahrens ausreichend sein.</i> <i>Sollte es zu der Verfassungsänderung kommen, ist eine Folgeänderung des § 20 Abs. 1 VAbstG erforderlich, da die bisherige Regelung zwingend die Durchführung eines Volksentscheides nach Zustandekommen eines Volksbegehrens vorsieht.</i> Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein , Umdruck 15/2998
	(Fristverlängerung wird begrüßt)	<i>Begründung s.o. bei Artikel 1 Nr. 1 a</i> Prof. Dr. A. von Mutius , Umdruck 15/3052
c) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 6 bis 8.	(kein Änderungsbedarf)	

Gesetzentwurf	Änderungsvorschläge	Begründung/Anmerkung
	<p>Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:</p> <p>„Wenn das Volksbegehren zustande gekommen ist, haben die Vertreterinnen und Vertreter der Volksinitiative Anspruch auf Erstattung der notwendigen Kosten einer angemessenen Werbung für den Volksentscheid.“</p>	<p><i>Teil des Vorschlags für eine Neufassung des gesamten Artikel 42 LV.</i></p> <p>Prof. Dr. A. von Mutius, Umdruck 15/3052</p>
	<p>Hinter Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:</p> <p>„(4) Der Gesetzentwurf oder die andere Vorlage ist durch Volksentscheid angenommen, wenn die Mehrheit derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, jedoch mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten zugestimmt hat. Eine Verfassungsänderung durch Volksentscheid bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, mindestens jedoch der Hälfte der Stimmberechtigten. In der Abstimmung zählen nur die gültigen Ja- und Nein-Stimmen.“</p>	<p><i>Teil des Vorschlags für eine Neufassung des gesamten Artikel 42 LV.</i></p> <p>Prof. Dr. A. von Mutius, Umdruck 15/3052</p>

Gesetzentwurf	Änderungsvorschläge	Begründung/Anmerkung
<p>3. Hinter Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:</p> <p>„(4) Ein durch Volksentscheid zustande gekommenes Gesetz kann innerhalb einer Frist von zwei Jahren nur durch einen Volksentscheid oder durch einen Beschluss des Landtags, der der Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder bedarf, geändert werden.“</p>		<p><i>Die Formulierung wird begrüßt, der Absatz hat lediglich bei Befolgung des umfassenden Neufassungsvorschlages eine andere Absatzbezeichnung.</i></p> <p><i>Dass der Landtag mit Zweidrittelmehrheit ein per Volksentscheid zustande gekommenes Gesetz jederzeit aufheben darf, hilft nicht nur, Entscheidungen zu korrigieren, wenn sich die ihr zugrunde liegenden Verhältnisse erheblich geändert haben, sondern trägt zugleich der Spannungslage zwischen der besonderen Legitimation eines plebiszitär entstandenen Gesetzes einerseits und der von Art. 37 Abs. 2 LV vorgegebenen grundsätzlichen Gleichrangigkeit von Volks- und Parlamentsgesetzgebung andererseits hinreichend Rechnung.</i></p> <p>Prof. Dr. A. von Mutius, Umdruck 15/3052</p>
	<p>3. Hinter Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:</p> <p>„Ein durch Volksentscheid zustande gekommenes Gesetz kann innerhalb einer Frist von zwei Jahren nur durch einen Volksentscheid geändert werden.“</p>	<p><i>Die vorgeschlagene Formulierung im Gesetzentwurf ist nicht geeignet, eine Wiederholung der Vorgänge von 1999 bei der Volksinitiative zur Rechtschreibreform auszuschließen. Sie ist deshalb entschieden abzulehnen.</i></p> <p><i>Eine entsprechende Regelung für Bürgerbescheide in der Kommunalverfassung des Landes, §16g Abs. 8 GO, hat sich dagegen bewährt und ist Grundlage des Änderungsvorschlages.</i></p> <p>Mehr Demokratie e. V., Landesverband Schleswig-Holstein, Umdruck 15/2933</p>

Gesetzentwurf	Änderungsvorschläge	Begründung/Anmerkung
	(sollte nicht aufgenommen werden)	<p><i>Eine Sperrfrist ist bisher nur in der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg normiert. Es sind keine zwingenden Gründe für eine Neuregelung erkennbar. Auch wenn die frühzeitige Änderung eines durch Volksentscheid beschlossenen Gesetzes zur Verärgerung in der Bevölkerung führt, sind aber immer wieder Gründe denkbar, die die Änderung des neuen Gesetzes durch eine Landtagsentscheidung rechtfertigen können. Nach einer Verfassungsänderung wäre eine solche zügige Korrektur nicht mehr zulässig.</i></p> <p>Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Umdruck 15/2998</p>
4. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5. (...)	Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.	<p><i>Teil des Vorschlags für eine Neufassung des gesamten Artikel 42 LV.</i></p> <p>Prof. Dr. A. von Mutius, Umdruck 15/3052</p>
Artikel 2 Änderung des Volksabstimmungsgesetzes		
(Nr. 1 bis 3)	(kein Änderungsbedarf)	
<p>4. Nach der Überschrift „Abschnitt II Volksinitiative“ wird folgender § 5 eingefügt:</p> <p>„§ 5 Beratung</p> <p>(1) Die Vertrauenspersonen einer beabsichtigten Volksinitiative können sich durch das Innenministerium beraten lassen. Die Beratung soll die verfas-</p>		<p><i>Mit der vorgesehenen Regelung wird insbesondere der Anregung von Vertrauenspersonen bereits durchgeführter Volksinitiativen gefolgt. Die Ausformung trägt eventuellen Bedenken Rechnung und ist zu begrüßen.</i></p> <p>Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Umdruck 15/2998</p>

Gesetzentwurf	Änderungsvorschläge	Begründung/Anmerkung
<p>sungs- und verfahrensrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen umfassen; Bedenken sind den Vertrauenspersonen unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(2) Zur Beratung gehört auch die Bereitstellung von Unterlagen, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Informationen über bisherige Volksinitiativen 2. Adressen der amtsfreien Gemeinden und Ämter 3. Textsammlung erforderlicher Rechtsvorschriften. <p style="text-align: center;">(...)</p>		
(Nr. 5 und 6)	(kein Änderungsbedarf)	
<p>7. § 8 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:</p> <p>„(1) Die Volksinitiative ist unzulässig, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Anforderungen des Artikel 41 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein oder 2. den Antragsvoraussetzungen nach § 6 nicht entspricht.“ 	<p>a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:</p> <p>„(1) Die Volksinitiative ist unzulässig, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Anforderungen des Artikel 41 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein oder 2. den Antragsvoraussetzungen nach § 6 <p>nicht entspricht.“</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung: Das „nicht entspricht“ muss sich auf beide Nummern beziehen.</i></p> <p>Prof. Dr. A. von Mutius, Umdruck 15/3052</p>

Gesetzentwurf	Änderungsvorschläge	Begründung/Anmerkung
<p>b) In Absatz 3 werden die Worte „zwölf Wochen“ durch die Worte „vier Monate“ ersetzt.</p> <p>(...)</p>	<p>(kein Änderungsbedarf)</p>	
<p>9. In § 10 Abs. 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:</p> <p>„es sei denn, der Landtag schiebt den Beginn der Frist nach Artikel 42 Abs. 1 Satz 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein auf.“</p> <p>(...)</p>	<p>(Fristverlängerung wird begrüßt)</p>	<p><i>Begründung s.o. unter Artikel 1 Nr. 1 a</i></p> <p>Prof. Dr. A. von Mutius, Umdruck 15/3052</p>
<p>10. § 11 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 werden die Worte „Präsidentin oder den Präsidenten des Landtages“ durch die Worte „Landtagspräsidentin oder den Landtagspräsidenten“ ersetzt.</p>	<p>(kein Änderungsbedarf)</p>	
<p>b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:</p> <p>„(2) Die Vertrauenspersonen können dem Antrag den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage in geringfügig geänderter Fassung zu Grunde legen, wenn der wesentliche Inhalt durch die Änderungen nicht berührt wird.“</p>		<p><i>Gegen die Ergänzung des § 11 VAbstG um einen neuen Absatz 2 bestehen keine Bedenken.</i></p> <p>Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Umdruck 15/2998</p>

Gesetzentwurf	Änderungsvorschläge	Begründung/Anmerkung
	(hierzu sollte eine Ergänzung in § 12 Abs. 1 S. 1 VAbstG aufgenommen werden)	<p><i>Der Entwurf sieht keine Kontrolle der Änderungen vor. Dies sollte in § 12 Abs. 1 S. 1 VAbstG aufgenommen werden.</i></p> <p><i>Formulierungsvorschlag s. u. unter Artikel 2 Nr. 11.</i></p> <p>Prof. Dr. A. von Mutius, Umdruck 15/3052</p>
<p>c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:</p> <p>Die Worte „Präsidentin oder den Präsidenten des Landtages“ werden durch die Worte „Landtagspräsidentin oder den Landtagspräsidenten“ ersetzt.</p>	(kein Änderungsbedarf)	
<p>11. § 12 wird wie folgt geändert:</p> <p>(für Abs. 1 keine Änderung vorgesehen)</p>	<p>Ergänzungsvorschlag:</p> <p>„§ 12 VAbstG Entscheidung über die Zulässigkeit, Bekanntmachung des Volksbegehrens, Zuleitung der Eintragungslisten</p> <p>(1) Der Landtag entscheidet innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags auf Durchführung eines Volksbegehrens über dessen Zulässigkeit nach § 11 Abs. 1 und 2. Die Entscheidung (...)“</p>	<p><i>Der Entwurf sieht keine Kontrolle der Änderungen, die die Vertrauenspersonen nach dem geplanten „ 11 Abs. 2 VAbstG vornehmen dürfen, vor. Eine solche sollte in § 12 Abs. 1 S. 1 VAbstG aufgenommen werden.</i></p> <p>Prof. Dr. A. von Mutius, Umdruck 15/3052</p>

Gesetzentwurf	Änderungsvorschläge	Begründung/Anmerkung
<p>12. § 14 erhält folgende Fassung:</p> <p>„§ 14 Eintragungsrecht</p> <p>(1) Wer sich an einem Volksbegehren beteiligen will, hat das Recht, sich landesweit in Eintragungslisten oder Einzelanträgen einzutragen. Die Eintragung darf nur einmal erfolgen. Sie kann nicht zurückgenommen werden.</p>		<p><i>Die Neuregelung bewirkt eine erhebliche Veränderung des bisherigen Eintragungsrechts zu einem Volksbegehren. Das Eintragungsverfahren für Bürgerinnen und Bürger wird deutlich erleichtert und damit das mit den Artikeln 41 und 42 LV verfolgte Ziel des stärkeren Engagements der Bürgerinnen und Bürger besser als bisher erreichbar sein.</i></p> <p>Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Umdruck 15/2998</p>
<p>(2) Tragen sich mehrere Personen auf einer Eintragungsliste ein, müssen sie ihre Hauptwohnung in derselben amtsfreien Gemeinde oder im Bezirk desselben Amtes haben.“</p>	<p>(Regelung sollte gestrichen oder in Ausführungsvorschriften konkretisiert werden)</p>	<p><i>Grundsätzlich ist die vorgesehene Regelung zum Eintragungsrecht zu begrüßen.</i></p> <p><i>Problematisch ist die Regelung im neuen § 14 Abs. 2 VAbstG, da nicht geregelt wird, welche Rechtsfolge ein Verstoß dagegen auslöst. Zu denken ist an die Ungültigkeit der Eintragung, § 17 VAbstG, fraglich ist allerdings, welcher Eintragung. Ließe man alle Eintragungen auf einer Liste ungültig sein, so könnten von Gegnern des Begehrens Eintragungslisten bewusst manipuliert werden, um die Zahl der gültigen Eintragungen zu senken.</i></p> <p><i>Deshalb sollte § 14 Abs. 2 VAbstG entweder ganz gestrichen werden oder in die Ausführungsvorschriften eine Regelung aufgenommen werden, wonach sich auf derselben Eintragungsliste nach Möglichkeit nur Personen eintragen dürfen, die ihre Hauptwohnung in derselben amtsfreien Gemeinde oder im Bezirk desselben Amtes haben.</i></p> <p>Prof. Dr. A. von Mutius, Umdruck 15/3052</p>

Gesetzentwurf	Änderungsvorschläge	Begründung/Anmerkung
<p>14. § 16 erhält folgende Fassung:</p> <p>(Abs. 1)</p>	<p>(kein Änderungsbedarf)</p>	
<p>(2) Die amtsfreien Gemeinden und Ämter haben die Eintragungslisten und Einzelanträge für die Dauer der Eintragsfrist bereit zu halten.</p> <p>Die amtlichen Eintragungsräume und Eintragungszeiten sind so zu bestimmen, dass die eintragungsberechtigten Personen ausreichend Gelegenheit haben, sich an dem Volksbegehren zu beteiligen. Die amtsfreien Gemeinden und Ämter geben bis spätestens eine Woche vor Beginn der Eintragsfrist den Gegenstand des beantragten Volksbegehrens, die amtlichen Eintragungsräume, Eintragungszeiten und die Eintragsfrist örtlich bekannt.</p>	<p>„Die amtsfreien Gemeinden und Ämter haben die Eintragungslisten und Einzelanträge für die Dauer der Eintragsfrist zu den ortsüblichen Öffnungszeiten bereit zu halten.“</p>	<p><i>Im vorliegenden Entwurf wird lediglich „ausreichend Gelegenheit“ verlangt. Ein verbindlicher Orientierungsmaßstab wird nicht gegeben. Dass keine landesweit einheitlichen Öffnungszeiten geregelt werden, birgt die Gefahr der administrativen Sabotage des Volksbegehrens und damit erheblicher öffentlicher Irritationen. Es wird deshalb die nebenstehende Formulierung vorgeschlagen.</i></p> <p>Mehr Demokratie e. V., Landesverband Schleswig-Holstein, Umdruck 15/2933</p>
<p>(3) Die amtsfreien Gemeinden und Ämter können auf Antrag der Vertrauenspersonen oder von ihnen örtlich beauftragter Personen vor oder während der Eintragsfrist weitere Eintragungsräume oder andere Örtlichkeiten mit Zustimmung der oder des Berechtigten festlegen.</p>		<p><i>Fraglich ist, ob die Regelung zweckmäßig ist. Es wäre bürgerfreundlicher und für die Gemeinden verfahrensökonomischer, wenn diese Entscheidung den Initiatoren vor Ort selbst überlassen werden würde.</i></p> <p>Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Umdruck 15/2998</p>
<p>Die amtsfreien Gemeinden und Ämter veröffentlichen die weiteren Eintragungsräume oder anderen Örtlichkeiten</p>	<p>Die amtsfreien Gemeinden und Ämter veröffentlichen die weiteren Eintragungsräume oder anderen Örtlichkeiten</p>	<p><i>Bei der vorgesehen Veröffentlichung „durch Aushang“ ist darauf hinzuweisen, dass nach der Bekanntmachungsverordnung in § 4 hierfür ein Aushang in Bekanntmachungskästen nötig ist. Da eine Vielzahl von Gemeinden die</i></p>

Gesetzentwurf	Änderungsvorschläge	Begründung/Anmerkung
<p>ten durch Aushang.“ (...)</p>	<p>ten.</p>	<p><i>se nicht besitzen, müssten sie entsprechende Kästen erst noch anschaffen. Das führt zu unnötigen Kosten.</i></p> <p><i>Deshalb wird vorgeschlagen, entweder die Worte „durch Aushang“ ersatzlos zu streichen oder eine Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Volksabstimmungsgesetzes in § 24 mit einer Anfügung eines wie folgt lautenden Abs. 3 vorzunehmen:</i></p> <p><i>„(3) Sieht das Gesetz eine Bekanntmachung durch Aushang vor, so genügt ein Aushang am Dienstgebäude der Gemeinde- oder Amtsverwaltung oder im Eingang des Gebäudes.“</i></p> <p>Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände, Umdruck 15/3047</p>

Gesetzentwurf	Änderungsvorschläge	Begründung/Anmerkung
	<p>§ 19 wird wie folgt geändert:</p> <p>Folgender Absatz 3 wird angefügt:</p> <p>„(3) Verneint der Landtag das Zustandekommen des Volksbegehrens nach Absatz 2, steht den Vertrauenspersonen der Verwaltungsweg offen.“</p> <p>§20 wird wie folgt geändert:</p> <p>Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:</p> <p>„Bestehen Zweifel an der Zulässigkeit des zustande gekommenen Volksbegehrens aufgrund des Artikel 41 Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, haben die Landesregierung oder ein Viertel der Mitglieder des Landtages das Recht, innerhalb eines Monats nach der Entscheidung des Landtages nach § 19 Absatz 2 die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zu beantragen.“</p>	<p><i>Zur Klarstellung der gerichtlichen Überprüfbarkeit sollten die Artikel 42 Abs. 1 LV und Abs. 2 LV sowie die §§ 19 und 20 VAbstG neu gefasst werden.</i></p> <p><i>Bislang kann eine verfassungsgerichtliche Überprüfung der Vereinbarkeit des volksgesetzgeberisch eingebrachten Entwurfs sowohl binnen eines Monats nach der Entscheidung über die Zulässigkeit des Volksbegehrens (Art. 42 Abs. 1 S.2 LV, § 13 Abs. 1 VAbstG) als auch binnen eines Monats nach der Feststellung über das Zustandekommen des Volksbegehrens (Art. 42 Abs. 2 S.2, Abs. 1 S. 2 LV, §§ 20 Abs. 2, 13 Abs. 1 VAbstG). Außerdem lässt die Verfassung den Prüfungsmaßstab und -umfang offen.</i></p> <p>Prof. Dr. A. von Mutius, Umdruck 15/3052</p>
	<p>(zusätzliche Anregung für § 21 - Zusammenlegung mit Wahlen)</p>	<p><i>Um Kosten zu sparen und eine möglichst hohe Beteiligung zu erzielen, sollten Volksentscheide mit Wahlen zusammengelegt werden, wenn dies im zeitlichen Rahmen möglich ist. Dies könnte in § 21 verbindlich geregelt werden.</i></p> <p>Mehr Demokratie e. V., Landesverband Schleswig-Holstein, Umdruck 15/2933</p>

Gesetzentwurf	Änderungsvorschläge	Begründung/Anmerkung
<p>17. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:</p> <p>„§21a Darstellung der Standpunkte von Landtag und Volksinitiative</p> <p>Vor der Durchführung eines Volksentscheides ist dem Landtag und der Volksinitiative Gelegenheit zu geben, die jeweils vertretenen Auffassungen den Bürgerinnen und Bürgern in geeigneter Form darzustellen.“</p>	<p>„§21a Darstellung der Standpunkte von Landtag und Volksinitiative</p> <p>Jeder Haushalt im Land Schleswig-Holstein, in dem mindestens eine wahlberechtigte Person wohnt, erhält ein Informationsheft, in dem der Landtag und die Initiatoren der Volksinitiative in gleichem Umfang Stellung nehmen. In die Stellungnahme des Landtages ist diejenige der Minderheiten aufzunehmen, wenn sie von mindestens einem Fünftel der Abgeordneten vorgelegt wird.“</p>	<p><i>Der Formulierungsvorschlag ist zu unbestimmt. Hier wäre der Ort für eine Fairnessregelung, die garantiert, dass der Landtag und die Volksinitiative ihre Positionen in jeweils gleichem Umfang darstellen können.</i></p> <p><i>Eine sinnvolle und bürgerfreundliche Regelung findet sich in § 19 Abs. 2 des HmbVVVG, der folgend nebenstehende Formulierung vorgeschlagen wird.</i></p> <p>Mehr Demokratie e. V., Landesverband Schleswig-Holstein, Umdruck 15/2933</p>
		<p><i>Die vorgesehene Neuregelung sollte einer kritischen Prüfung unterzogen werden, da sie nicht im Einklang mit Artikel 42 Abs. 3 LV steht. Eine Korrektur des Rechtsgedankens der LV kann nur durch die Änderung der verfassungsrechtlichen Bestimmung zu erreichen sein, nicht aber durch Änderung des Volksabstimmungsgesetzes.</i></p> <p>Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Umdruck 15/2998</p>
		<p><i>Fraglich ist, wer Adressat dieser Norm ist, also insbesondere, wem gegenüber und wie die Vertreter der Volksinitiative durchsetzen können, dass sie ihre Auffassung darstellen können. Ein Anspruch gegenüber Verwaltungsträger, öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten oder gar gegen Private erscheint nicht durchsetzbar - nur bei entsprechender Änderung der jeweiligen Vorschriften im Medienrecht. Zudem ist</i></p>

Gesetzentwurf	Änderungsvorschläge	Begründung/Anmerkung
		<p><i>nicht nachvollziehbar, weshalb dem Landtag eine Gelegenheit zur öffentlichen Äußerung gegeben werden soll, da er sich die Öffentlichkeit jeder Zeit selbst geben kann, indem er die von ihm vertretene Auffassung im Rahmen öffentlicher Plenarsitzungen darstellt.</i></p> <p><i>Den Vertretern der Volksinitiative sollte vielmehr ein Anspruch gegenüber dem Landtag eingeräumt werden, ihre Auffassung ebenfalls in einer Landtagssitzung darzustellen. Dazu müsste eine entsprechende Regelung in die GO des Landtages aufgenommen werden.</i></p> <p>Prof. Dr. A. von Mutius, Umdruck 15/3052</p>
<p>20. § 25 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages“ durch die Worte „Landtagspräsidentin oder dem Landtagspräsidenten“ ersetzt.</p>	<p>(kein Änderungsbedarf)</p>	
<p>b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:</p> <p>„(3) Gegen die Entscheidung des Landtages ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zulässig. Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht gelten die allgemeinen Grundsätze über das verwaltungsgerichtliche Verfahren, soweit sich aus diesem Gesetz nicht anderes ergibt.“</p>		<p><i>Die Abstimmungsprüfung war bislang nur in Art. 3 Abs. 3 S. 2 LV vorgesehen, aber nicht einfachgesetzlich konkretisiert. Zwar ist es im rechtswissenschaftlichen Schrifttum umstritten, ob § 193 VwGO auch eine neue Zuweisung verfassungsrechtlicher Streitigkeiten erlaubt oder nur den Bestand bisheriger Zuweisungen garantiert, doch geht die überwiegende Auffassung davon aus, dass Zuständigkeiten auch neu begründet werden dürfen.</i></p> <p>Prof. Dr. A. von Mutius, Umdruck 15/3052</p>

Gesetzentwurf	Änderungsvorschläge	Begründung/Anmerkung
(Nr. 21)	(kein Änderungsbedarf)	
<p>22. § 27 Abs. 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Satz 1 wird die bisherige Angabe „0,50 DM“ durch die Angabe „0,28 Euro“ ersetzt.</p>		<p><i>Die Neuregelung trägt dazu bei, eine möglicherweise hohe finanzielle Belastung der Initiatoren zu mindern.</i></p> <p>Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Um- druck 15/2998</p>
<p>b) In Satz 3 werden die Worte „Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages“ durch die Worte „Landtagspräsidentin“ oder der Landtagspräsident“ ersetzt.</p>	(kein Änderungsbedarf)	
<p>c) In Satz 4 werden die Worte „Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages“ durch die Worte „Landtagspräsidentin“ oder der Landtagspräsident“ ersetzt.</p>	(kein Änderungsbedarf)	
<p>d) Folgender Satz 5 wird angefügt:</p> <p>„Sie oder er gewährt den Vertrauenspersonen auf Antrag eine Abschlagszahlung in Höhe von 5.000 Euro.“</p>		<p><i>Die Neuregelung trägt dazu bei, eine möglicherweise hohe finanzielle Belastung der Initiatoren zu mindern.</i></p> <p>Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Um- druck 15/2998</p>

zusätzliche Anmerkungen:

- **Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Umdruck 15/2998**

Auf den Seiten 8 und 9 der Stellungnahme wird auf einige redaktionelle Änderungen hingewiesen, die bei der Änderung der Landesverfassung und des Volksabstimmungsgesetzes zu beachten sind. Sie sind hier nicht im Einzelnen aufgeführt.